

Tarifbereich	Fleischerhandwerk im Saarland	
Tarifvertragsparteien	Arbeitgeberverband des saarländischen Handwerks für die Betriebe der Fleischerinnung des Saarlandes und die Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten Landesbezirk Südwest	
Geltungsbereich	für alle Beschäftigten und Auszubildenden in den der Innung angeschlossenen Betrieben und deren Verkaufsstellen	
Laufzeit des Manteltarifvertrages	gültig ab 01.10.2022 – kündbar zum 31.12.2024	
Laufzeit des Lohn- und Gehaltstarifvertrages	gültig ab 01.10.20202 – kündbar zum 30.09.2023	
Anzahl der Lohngruppen:	3	
Anzahl der Gehaltsgruppen	6	
Differenzierung der Lohn- und Gehaltsgruppen nach - Lebensalter: - Beschäftigungsdauer: - Tätigkeit:	nein ja (gewerbliche Arbeitnehmer) ja (Verkaufspersonal und kaufmännische Arbeitnehmer)	
Bemerkungen:	keine Allgemeinverbindlichkeitserklärung; Der Mindestlohn nach der jeweiligen Fleischwirtschaftsarbeitsbedingungenverordnung für Betriebe der <u>Fleischwirtschaft</u> ist Entgelt im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 1 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes. Bitte gesetzlichen Mindestlohn beachten. Dieser beträgt 12,41 €/brutto pro Stunde ab 1.1.2024 und erhöht sich ab 1.1.2025 auf 12,82 €.	
Höhe der Löhne		ab 01.10.2022
Unterste Lohngruppe (Ungelernte Arbeitnehmer) ab:		12,50 €/brutto
Ungelernte Arbeitnehmer, die körperlic. schwere Hilfsarbeiten verrichten ab:		13,20 €/brutto
Höchste Lohngruppe ab:		14,60 €/brutto
Einstiegsentgelt nach Ausbildung:	ab 01.10.2022	
- bis zum 3. Beschäftigungsjahr	13,90 €/brutto	
- ab dem 3. Beschäftigungsjahr	14,60 €/brutto	
Höhe der Gehälter	ab 01.10.2022	
Unterste Gehaltsgruppe ab:	2.350,00 €/brutto	
Höchste Gehaltsgruppe ab:	3.574,00 €/brutto	
Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung	ab 01.10.2022	
1. Ausbildungsjahr	800,00 €/brutto	
2. Ausbildungsjahr	900,00 €/brutto	
3. Ausbildungsjahr	1.000,00 €/brutto	



Wöchentliche Regelarbeitszeit	39 Stunden/Woche; 169 Stunden/Monat
Urlaubsdauer	Der Urlaub beträgt für alle Beschäftigten einschließlich der Auszubildenden
- bis einschließlich 3. Jahr der Betriebszugehörigkeit - im 4. und 5. Jahr der Betriebszugehörigkeit - ab dem 6. Jahr der Betriebszugehörigkeit	26 Arbeitstage 28 Arbeitstage 30 Arbeitstage
Jahressonderzuwendung (Weihnachtsgeld)	
Die Sonderzahlung beträgt für Vollzeitkräfte 500,00 EUR. Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf einen Anteil gemäß ihrer Stundenleistung gegenüber Vollzeitkräften. Ab dem Jahr 2023 erfolgt eine Erhöhung der Jahressonderzahlung um die jeweilige prozentuale Entgelterhöhung im Vergleich zum November des Vorjahresmonats.	
Vermögenswirksame Leistung	Bei einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von mehr als 6 Monaten erhalten Vollzeitbeschäftigte monatlich 39,88 € und Teilzeitbeschäftigte im Verhältnis ihrer tatsächlichen Arbeitszeit zur tariflichen Wochenarbeitszeit.
Kündigungsfristen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bei der Einstellung von gewerblichen Arbeitnehmern und Angestellten kann eine Probezeit bis max. 6 Monate vereinbart werden. Während der ersten 3 Monate der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist 2 Wochen, danach beträgt die Kündigungsfrist 4 Wochen. 2. Nach Ablauf der Probezeit oder wenn keine Probezeit vereinbart wird, gilt für gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte eine Kündigungsfrist von 1 Monat zum Monatsende. Die Frist verlängert sich bei Kündigungen durch den Arbeitgeber: <ul style="list-style-type: none"> - nach einer Beschäftigungsdauer von 5 Jahren: auf 3 Monate zum Monatsende, - nach einer Beschäftigungsdauer von 8 Jahren: auf 4 Monate zum Monatsende, - nach einer Beschäftigungsdauer von 10 Jahren: auf 5 Monate zum Monatsende, - nach einer Beschäftigungsdauer von 12 Jahren: auf 6 Monate zum Monatsende, - nach einer Beschäftigungsdauer von 20 Jahren: auf 7 Monate zum Monatsende
Ausschlussfristen	Gegenseitige Ansprüche aller Art aus dem Beschäftigungsverhältnis sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten seit der Entstehung des Anspruches schriftlich geltend zu machen, andernfalls verfallen sie.